

Werkausschuss-Sitzung am 15.12.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		gesetzliche Mitgliederzahl:	11
		davon anwesend:	-
		Beschäftigtenvertreter:	4
		davon anwesend:	-
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür	Dagegen
		-	-
			Enthaltung
			-

Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2024

Entsprechend der LVO über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 hat vor Feststellung des Jahresabschlusses eine Schlussbesprechung stattzufinden. Der Jahresabschluss, sowie der Prüfungsbericht liegen der Beschlussvorlage bei. Darüber hinaus steht in der Sitzung ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Beschlussvorlage:

a) Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Gem. § 57 LKO i. V. m. § 86 Abs. 2 GemO ist der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu verwalten.

Dies bedeutet, dass die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der EigAnVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden sind. Hiernach hat die Rechnungslegung des Jobcenters nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung zu erfolgen.

Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde durch das Jobcenter entsprechend der §§ 22 bis 27 EigAnVO erstellt und von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüft.

Der nach kommunalrechtlichen Vorschriften vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2024 wurde mit folgender Bilanzsumme abgeschlossen:

Aktiva:	5.493.954,12 €
Passiva:	5.493.954,12 €

Das Jahresergebnis war im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte beeinflusst:

- Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresverlust von 75.252,36 € ab.
- Der in der Bilanz ausgewiesene Verlust resultiert aus der Bildung von Rückstellungen, die für Urlaub, Überstunden, Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Archivierung zu bilden waren.
- Die Ausgaben werden durch die Träger der Grundsicherung gemäß der nachgewiesenen Ausgaben erstattet.

b) Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind entsprechend § 27 Abs. 2 EigAnVO dem Kreistag nach Prüfung durch einen sachverständigen Abschlussprüfer zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresverlustes zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

- a) den Jahresabschluss 2024 wie vorgelegt mit der Bilanzsumme

Aktiva: 5.493.954,12 €

Passiva: 5.493.954,12 €

und dem Jahresverlust in Höhe von 75.252,36 €
gem. §27 Abs. 2 EigAnVO festzustellen.

- b) den Jahresverlust in Höhe von **75.252,36 €** auf neue Rechnung vorzutragen

- c) Den Verlustvortrag mit Blick auf die Eingliederung des Eigenbetriebs in die Kernverwaltung noch im Wirtschaftsjahr 2025 als Forderung aus Verlustvorträgen zu bilanzieren.